

trug dazu bei, daß ein einheitlicher bürgerlich-moderner Kodex, der, wie die Dinge lagen, als Rechtsnorm nicht zu haben war, sich nicht einmal als Rechtsforderung zu formieren begann. Die von der Paulskirchenverfassung von 1849 im Art. XIII, § 64 der (nicht entstandenen) Reichsgewalt auferlegte Verpflichtung, „durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volk zu begründen“, hätte jedenfalls die Juristen nicht gerade darauf vorbereitet angetroffen, wenn sie von einer siegreichen Revolution in die Pflicht genommen worden wären.

Statt dessen fand ein von Thibaut bis Dernburg und Windscheid, besonders aber von Savigny und Puchta betriebener qualvoller Pandektisierungsprozeß des deutschen Zivilrechts statt<sup>17</sup>, der schließlich im BGB von 1896 gipfelte, das mit dem Code civil zwar die Paragrafenquantität und die allgemeinbürgerliche Inhaltsqualität gemeinsam hat, ansonsten aber seinem um fast 100 Jahre älteren Vorgänger nicht das Wasser reichen kann. Das BGB war dem deutschen Volk ein fremderes Joch, als der Code civil ihm je gewesen war. Schon seine strukturelle und sprachliche Volksfremdheit hätte ausgereicht, um das Abstimmungs-Nein der Sozialdemokratie im Deutschen Reichstag vollauf zu rechtfertigen. August Bebel: der Code civil, ein Gesetz aus einem Guß und in einer dem geringsten Laien verständlichen Sprache, habe in revolutionär-bürgerlicher Weise mit den normierten Vorurteilen des feudal-absolutistischen Frankreich gebrochen und der ganzen Nation wirklich ein Recht gegeben; das schwerfällig und schwerverständlich formulierte BGB hingegen sei, noch ehe es in Kraft getreten, von den Bedürfnissen der Zeit bereits überholt als ein Produkt der widernatürlichsten Kompromisse und Rücksichtnahmen auf Adel und Kirche, was sich insbesondere im Schadenersatz-, Arbeits-, Ehe- und Vereinsrecht zeige.<sup>18</sup>

Mit seinem konzeptionellen Rückgriff auf das „reine“ Recht Roms, das erste Weltrecht einer warenproduzierenden

den Gesellschaft<sup>19</sup>, half Savigny immerhin die wissenschaftlichen Grundlagen für ein zwar nicht soziologisch-analytisch erschlossenes, aber doch begriffsjuristisch konstruiertes Zivilrecht schaffen, das schließlich den durchbrechenden kapitalistischen Produktions- und Zirkulationsverhältnissen alles in allem gerecht wurde. Vergleicht man freilich das — mit zahlreichen Änderungen noch heute in der BRD geltende — verschachtelte BGB, in dem Savigny und die durch ihn inaugurierte Pandektistik ihren größten Sieg errungen haben<sup>20</sup>, mit dem Code civil von 1804 oder dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907, dann wird klar, welchen Preis die Gesellschaft dafür zu zahlen hatte, daß sie ihre Rechtsentwicklung den „stillwirkenden Kräften“ einer beamteten — die bürgerlich aufgeklärte Rechtsphilosophie als (im Doppelsinn des Wortes) „trotzlose Aufklärung“ verleumdenden<sup>21</sup>, die bürgerliche Revolution aber hassenden — Juristenelite überließ, die am Ende ein obrigkeitstaatliches, junkerlich verbrämtes Kapitalistenrecht schuf.

- 17 Vgl. A. F. J. Thibaut, System des Pandekten-Rechts, Bd. 1—2, Jena 1803 (9. Aufl. 1846); G. F. Puchta, Lehrbuch der Pandekten, Leipzig 1838 (12. Aufl. 1877); F. C. v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 1-8, Berlin 1840-1849 (Reprint: Aalen 1973); B. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1—3, Düsseldorf 1862-1870 (9. Aufl. 1906, Reprint 1963); H. Dernburg, Pandekten, Bd. 1-3, Berlin 1844-1887 (6. Aufl. 1900).
- 18 Vgl. A. Bebel, „Das bürgerliche Gesetzbuch und die Sozialdemokratie“, Die Neue Zeit, 1896, S. 554 ff. und S. 577 ff. (gekürzter Nachdruck in: Staat und Recht 1976, Heft 1, S. 42 ff.). Vgl. auch K. Liebknecht, „Das neue bürgerliche Recht“, in: Gesammelte Reden und Schriften, Bd. 1, Berlin 1958, S. 3 ff. Vgl. ferner die Quellenedition von Th. Vormbaum, Sozialdemokratie und Zivilrechtskodifikation, Berlin (West) 1977; G. Bender, „Die Ablehnung des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die sozialdemokratische Reichstagsfraktion“, Rechtshistorisches Journal 1984, S. 252 ff.
- 19 Vgl. Marx/Engels, Werke, Bd. 21, S. 496.
- 20 So P. Koschaker, Europa und das Römische Recht, München 1966, S. 258. — Vgl. im übrigen vor allem H. Wagner, Die Politische Pandektistik, Berlin (West) 1985, S. 185 ff.; F. Wieacker, Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung, Frankfurt/M. 1974, S. 55 ff.
- 21 So F. C. v. Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg 1828 (Beilage zur 2. Auflage), S. 174.

## Rechte der Konfliktkommissionen und Rechtsverwirklichung

**SIEGFRIED SAHR,**

*Leiter der Rechtsabteilung beim Bundesvorstand des FDGB*

Zur Bilanz der 40jährigen Entwicklung der DDR gehört der Beitrag, den die gesellschaftlichen Gerichte zur Gestaltung unseres sozialistischen Rechtsstaates geleistet haben. Die Tätigkeit der Konfliktkommissionen, die in den letzten Wochen erneut gewählt wurden, trug dazu bei, daß heute hohe Rechtssicherheit unser Leben mitbestimmt. In der vergangenen Wahlperiode sorgten 255 074 ehrenamtliche Richter in 28 533 Konfliktkommissionen dafür, daß eine verantwortungsbewußte Einstellung zu Rechten und Pflichten in den Betrieben bis hinein in die Arbeitskollektive weiter ausgeprägt wurde.

### *Sozialistisches Arbeitsrecht — wichtigstes Tätigkeitsfeld*

Etwa 80 Prozent der gesamten Tätigkeit der Konfliktkommissionen, die Rechtsprechung, Aussprachen, Rechtsberatung und Rechtserläuterung umfaßt, konzentrierte sich auf das sozialistische Arbeitsrecht. Im vergangenen Jahr wurde in 78,7 Prozent aller Beratungen über Arbeitsrechtssachen entschieden.

An der Seite der Gewerkschaften haben sich die Mitglieder der Konfliktkommissionen besonders bei der inhaltlichen Ausgestaltung des sozialistischen Arbeitsrechts, vor allem des AGB, entsprechend den neu herangereiften Bedingungen große Verdienste erworben. Mit ihren spezifischen Mitteln nehmen sie aktiv darauf Einfluß, daß die Rechte der Werktätigen und ihrer Betriebsgewerkschaftsorganisationen für die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie in den Betrieben noch erfolgreicher durchgesetzt werden. Deshalb widmen sie der Stärkung der Rolle der Gewerkschaften im Betrieb großes Augenmerk. So berühren z. B. die mit dem

AGB erweiterten gesetzlichen Rechte der gewerkschaftlichen Mitgliederversammlungen und der Vertrauensleute Vollversammlungen die konkreten Rechte der Vertrauensleute sowie die Zustimmungsrechte der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen.

Die Ergebnisse und Erfahrungen der Konfliktkommissionen in ihrer mehr als 10jährigen Arbeit mit dem AGB bestätigen, daß sich dieses komplexe Gesetz der Arbeit in der Praxis bewährt. Seine dynamische und perspektivische Gestaltung fördert eine differenzierte Rechtsprechung und ist zugleich immer auch ein Anspruch an die rechtliche und politische Bildung der Mitglieder der Konfliktkommissionen. Es ist erwiesen, daß mit den Grundregelungen des geltenden Arbeitsrechts auch die Aufgaben der 90er Jahre zu meistern sind. Die Mitglieder der Konfliktkommission können davon ausgehen, daß dieses Gesetz auch in den nächsten Wahlperioden die wichtigste Grundlage ihrer Arbeit sein wird. Sie tragen mit ihrer Arbeit dazu bei, die Wirksamkeit des sozialistischen Arbeitsrechts als Leitungsinstrument bei der Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik in den Betrieben ständig zu erhöhen. Sie nehmen Einfluß auf die Gestaltung der Rahmen- und Betriebskollektivverträge, unterbreiten Vorschläge zur Qualifizierung der Arbeitsordnungen, der Arbeitszeit- und der Urlaubspläne, geben Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation, zum Schutz des Volkseigentums sowie zur besseren Ausnutzung der gesetzlichen Arbeitszeit. In diesem Sinne unterstützen sie zunehmend die Leiter mit ihren Erfahrungen. Vielfach konsultieren sich auch Leiter mit Mitgliedern der Konfliktkommissionen, meistens mit dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, zu Rechtsfragen.